

## Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Vom 20. März 1972

GS 24.744

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst als Gesetz:

### 1. Niederlassung

#### § 1 Begriff

<sup>1</sup> Schweizerbürger, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Gemeinde zuziehen, gelten unter Vorbehalt nachstehender Abweichungen als Niedergelassene. Sie haben um eine Niederlassungsbewilligung nachzusuchen.

<sup>2</sup> Gemeindebürger, die sich in ihrer Heimatgemeinde niederlassen wollen, haben sich unter Rückgabe des Heimatscheines innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) anzumelden.

#### § 2 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist innert 14 Tagen nach der Ankunft in der Gemeinde unter Abgabe der Ausweisschriften (Heimatschein, Interims-Heimatschein und Heimatausweis) der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) einzureichen. Bei der Anmeldung ist ausserdem das Familienbüchlein vorzuweisen oder es sind die Personalien anderweitig hinreichend nachzuweisen.

#### § 3 Bewilligung, Beschränkte Dauer

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Niederlassung wird unter Vorbehalt von § 77 des Gemeindegesetzes vom Gemeinderat erteilt. Ihre Dauer ist unbefristet.

<sup>2</sup> Ist die Gültigkeitsdauer der Ausweisschriften beschränkt, so gilt die gleiche Beschränkung für die Niederlassung. Dies ist in der Bewilligung ausdrücklich zu vermerken.

#### § 4 Angehörige

<sup>1</sup> In die Niederlassungsbewilligung sind eingeschlossen:

- a. die Ehefrau, sofern sie nicht zum Getrenntleben berechtigt ist

- b. die im Haushalt lebenden ledigen (minderjährigen und volljährigen) Kinder eines oder beider Elternteile sowie die Adoptivkinder.

<sup>2</sup> Beim Tod des Ehemannes geht die Bewilligung auf die im gleichen Haushalt lebende Ehegattin über. Führen ledige Kinder nach dem Tod ihrer Eltern den gemeinsamen Haushalt fort, so geht die den Eltern ausgestellte Bewilligung auf sie über.

<sup>3</sup> Angehörige von Niedergelassenen, die aus dem gemeinsamen Haushalt ausscheiden, haben innert Monatsfrist eigene Ausweisschriften zu hinterlegen. Es wird ihnen eine Niederlassungs- oder Aufenthaltswilligung ausgestellt.

### § 5 Verweigerung und Entzug

Einem Schweizerbürger kann die Niederlassungsbewilligung weder verweigert noch entzogen werden.

### § 6 Recht der Niedergelassenen

Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnort alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch ausgenommen (Artikel 43 der Bundesverfassung).

### 2. Aufenthalt

#### § 7 Aufenthalt

<sup>1</sup> Um eine Aufenthaltswilligung haben folgende Schweizerbürger nachzusuchen:

- a. Personen mit vorwiegend kurzfristigen Arbeitsverhältnissen
- b. Schüler, Studenten und Lehrlinge
- c. Wochenaufenthalter
- d. Anstalts- und Heiminsassen unter Vorbehalt der Ausnahmen in Absatz 2
- e. minderjährige Kost- und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis bloss vorübergehender Natur ist
- f. Bevormundete am tatsächlichen Wohnort.

<sup>2</sup> Von der Pflicht zur Einholung einer Aufenthaltswilligung sind befreit:

- a. Insassen von Spitälern, Erholungs- und Kinderheimen
- b. Zwangsaufenthalter in Anstalten
- c. Personen mit bloss kurzfristigem Verweilen (Ferien, Besuche und dergleichen).

<sup>3</sup> Dauert der Aufenthalt der unter Absatz 2 lit. c. genannten Personen länger als

drei Monate, so ist um eine Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen.

### § 8 Gesuch

Das Gesuch um Bewilligung des Aufenthaltes ist zusammen mit dem Heimatschein, dem Interims-Heimatschein oder dem Heimatausweis innert 14 Tagen nach der Ankunft in der Gemeinde der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) einzureichen.

### § 9 Bewilligung

<sup>1</sup> Die Aufenthaltsbewilligung wird unter Vorbehalt von § 77 des Gemeindegesetzes vom Gemeindepräsidenten erteilt.

<sup>2</sup> Sie ist befristet und kann weder verweigert noch entzogen werden.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

### § 10 Heimatschein, Interims-Heimatschein, Heimatausweis

<sup>1</sup> Der Heimatschein ist eine von der Heimatbehörde nach den bundesrechtlichen Vorschriften ausgestellte Urkunde, die bezeugt, dass der Inhaber und, wenn er verheiratet ist, seine Frau und Kinder als Gemeindeangehörige anerkannt werden und dass sie stets in die Heimatgemeinde zurückkehren können.

<sup>2</sup> Der Interims-Heimatschein ist ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Ersatzpapier für den fehlenden Heimatschein.

<sup>3</sup> Der Heimatausweis ist eine befristete Bescheinigung für den Inhaber, dass der Heimatschein am Niederlassungsort hinterlegt ist. Er ist überdies bei getrennt lebenden Ehegatten Ersatzpapier der Ehefrau für den fehlenden Heimatschein.

### § 11 Hinterlegung der Ausweisschriften, Bescheinigung

<sup>1</sup> Die Ausweisschriften bleiben während der Dauer der Niederlassung oder des Aufenthaltes bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) hinterlegt.

<sup>2</sup> Der Niedergelassene oder Aufenthaltler erhält über die erteilte Bewilligung eine Bescheinigung, in der die hinterlegten Ausweisschriften aufgeführt sind

### § 12 Verbot besonderer Lasten

Ein Schweizerbürger darf im Zusammenhang mit seiner Niederlassung oder seinem Aufenthalt mit keiner Bürgerschaft und mit keinen anderen besonderen Lasten belegt werden. Die Wohnsitzgemeinde darf ihn überdies nicht höher besteuern als den Gemeindebürger (Artikel 45 der Bundesverfassung)

### § 13 Erlöschen der Bewilligung

Die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erlischt mit der Abmeldung oder mit dem Wegzug aus der Gemeinde ohne Abmeldung, ferner wenn die Ausweisschriften abgelaufen sind.

### § 14 Abmeldung

<sup>1</sup> Vor dem Wegzug haben sich Niedergelassene und Aufenthaltler aus der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) unter Rückgabe der Bewilligung abzumelden.

<sup>2</sup> Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) innert 14 Tagen anzuzeigen.

### § 15 Meldepflicht

Wer Personen, die zum Einholen einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verpflichtet sind, bei sich aufnimmt, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) mitteilen. Der Wegzug der genannten Personen ist ebenfalls innerhalb des gleichen Zeitraumes anzuzeigen.

### § 16 Kontrolle

In den Gemeinden sind Einwohnerregister, unterteilt in Niedergelassene und Aufenthaltler, zu führen.

### § 17 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Niederlassungs- und der Aufenthaltsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Ihre Höhe wird durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

<sup>2</sup> Versorgte Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit.

### § 18<sup>1</sup> Strafbestimmung

Wer innert der vorgeschriebenen Frist nicht um die Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt nachsucht, sich nicht abmeldet oder die Anzeige gemäss § 1 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 15 oder § 21 dieses Gesetzes unterlässt, wird vom Gemeinderat gemäss den §§ 81-83 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft.

### § 19 Verweisung

Wer nicht fristgemäss um eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltsbewilligung nachsucht oder sich nach Ablauf letzterer weiter in der Gemeinde aufhält, kann vom Gemeinderat aus der Gemeinde verwiesen werden.

<sup>1</sup> Fassung vom 19. Juni 2003 (GS 34.1223), in Kraft seit 1. Januar 2003.

#### 4. Ausländer

##### § 20 Vorbehalt des Bundesrechts

Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer richten sich nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und den gestützt darauf ergangenen eidgenössischen und kantonalen Erlassen.

#### 5. Geschäftsdomizil

##### § 21 Anmeldepflicht

Wer ein Gewerbe betreibt, ohne dass er in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hat, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei) anmelden.

#### 6. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 22 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt über die Einführung und Anwendung dieses Gesetzes die erforderlichen Weisungen.

##### § 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 92–112 des Gesetzes betreffend die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881 und § 76 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941.

##### § 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk<sup>1</sup> und der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>2</sup> auf Beschluss des Landrates in Kraft<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 angenommen.

<sup>2</sup> Vom Bundesrat am 16. November 1972 genehmigt.

<sup>3</sup> Durch LRB vom 26. Juni 1972 auf den 1. Juli 1972 in Kraft gesetzt.